

## BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

6 StR 520/22

vom
25. Januar 2023
in der Strafsache
gegen

wegen Betruges u.a.

- 2 -

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Januar 2023 gemäß § 349

Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts

Stade vom 21. September 2022 wird als unbegründet verwor-

fen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend zu der Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Es benachteiligt den Angeklagten nicht, dass das Landgericht aus den verhängten 17 Freiheitsstrafen von jeweils zwei Jahren und acht Freiheitsstrafen von jeweils einem Jahr eine nicht nachvollziehbar niedrige Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und elf Monaten gebildet hat.

Sander Feilcke Tiemann

von Schmettau Arnoldi

Vorinstanz:

Landgericht Stade, 21.09.2022 - 201 KLs 151 Js 26368/21 (3/22)